



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.10.2021.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

1. Zweck

Die Geschäftsordnung des Vorstandes beinhaltet Regelungen zur operativen Geschäftsführung des Musikvereins.

2. Grundsätze der Geschäftsführung

- 2.1 Die Geschäftsführung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem, Geschäftsführer und Kassierer.
- 2.2 Unterstützt wird der geschäftsführende Vorstand durch die weiteren Mitglieder des Vorstandes.
- 2.3 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- 2.4 Abstimmungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2.5 Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

3. Aufgabenverteilung im Vorstand

- 3.1 Grundsätzlich erfüllen die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung und unterstützen sich dabei gegenseitig.
- 3.2 Unabhängig von seiner Gesamtverantwortung ergeben sich die primären Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder wie folgt:
 - Vorsitzender: Repräsentation des Vereins bei externen Veranstaltungen, Koordination des Vorstands, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Spielersitzungen, Koordination von Ehrungen, Weiterentwicklung des Vereins, Koordination der Jugendarbeit
 - Stv. Vorsitzender: Unterstützung des Vorsitzenden bei dessen Aufgaben, insb. als Koordinator für die Jugendarbeit (z.B. Führung der Instrumentenliste, Einsichtnahme in Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Jugendbetreuer, etc.)
 - Geschäftsführer: Führung der operativen Geschäfte (Vertragsverhandlungen, Terminplanung inkl. Annahme von Auftritten, Notartermine, etc.)
 - Stv. Geschäftsführer: Unterstützung des Geschäftsführers bei dessen Aufgaben, insb. als Schriftführer (z.B. Führung von Vereinschronik, Homepage und Mitgliederliste, Ausbildungs- und Leihverträgen (Instrumente, Uniformen, etc.), Zeitungsanzeigen, Änderungen von Satzungs- und Geschäftsordnung, Geburtstags-, Beerdigungs- und Weihnachtsgrüße)
 - Kassierer: Buchführung, Rechnungsstellung, Beitragseinzug, Jahresabschlusserstellung, Steuerwesen / Abstimmung mit dem Steuerberater
 - Stv. Kassierer: Unterstützung des Kassierers bei dessen Aufgaben, insb. als Getränkewart
 - Kapellmeister: Musikalische Leitung der Kapelle und des Jugendorchesters bei Auftritten und bei Proben, Abstimmung mit dem Dirigenten, Auswahl und Führung der Noten
 - Stv. Kapellmeister: Unterstützung des Kapellmeisters bei dessen Aufgaben
- 3.3 Abweichend von vorgenannter Aufgabenverteilung kann der Vorstand auch eine anderweitige Zuständigkeitsverteilung festlegen.
- 3.4 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand bestimmte Aufgaben auch an separate Warte (Jugendwarte, Notenwarte, Probenraumwarte, etc.) übertragen, die er

- nach eigenem Ermessen bestimmen kann. Die ernannten Warte sowie die Abteilungsleiter können vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 3.5 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als 7 Personen angehören sollen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Ausschusses sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt wird, der Bestätigung durch den Vorstand.

4. Abteilungen

- 4.1 Der Verein kann verschiedene Abteilungen gründen.
- 4.2 Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- 4.3 Jede Abteilung des Vereins wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet.
- 4.4 Abteilungsleiter werden auf längstens zwei Jahre von den Abteilungen in einer Abteilungsversammlung gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4.5 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig. Die Abteilungen sind dabei an die Satzung des Hauptvereins und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4.6 Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Die Abteilungen haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskassen unterliegen der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.
- 4.7 Die Kassenführung der Abteilung ist Bestandteil der Kassenführung des Hauptvereins.
- 4.8 Das Recht Spendenquittungen auszustellen liegt ausschließlich beim Hauptverein.
- 4.9 Bei grob fahrlässigem Verhalten gegen die Satzungen des Vereins kann der geschäftsführende Vorstand die Abteilung auflösen.

5. Spielerversammlung

- 5.1 Eine Spielerversammlung aller aktiven Mitglieder kann vom Vorsitzenden, auf Antrag des Dirigenten oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Spielersitzung.
- 5.2 Die Spielerversammlung berät und beschließt Probleme für die Kapelle, die von Bedeutung und Wichtigkeit sein können, insbesondere Besetzung und Stimmenverteilung innerhalb der Gruppe.

6. Ehrenmitglieder

- 6.1 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.2 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag des Musikvereins beträgt 12 EUR pro Jahr und wird im Regelfall vom Kassierer im Lastschriftverfahren eingezogen.
- 7.2 Das entsprechende Lastschriftmandat sowie die zugehörigen Bankdaten sind dem Verein zusammen mit dem Mitgliedsantrag zur Verfügung zu stellen.

8. Materialbereitstellung

- 8.1 Auf Antrag eines aktiven Musikers wird diesem ein mittelklassiges Standardinstrument sowie das entsprechende Zubehör kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern die Bereitstellung den berechtigten Interessen des Vereins nicht widerspricht.
- 8.2 Aktiven Musikern in Ausbildung kann darüber hinaus eine Vereinsuniform kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3 Im Gegensatz zu vorgenannten Bestimmungen kann im Einzelfall auch eine anderweitige Regelung getroffen werden. Über die spezifische Ausgestaltung der Materialbereitstellung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des Vereinsinteresses im eigenen Ermessen.
- 8.4 Sofern den Musikern seitens des Vereins Instrumente, Zubehörteile und/oder Uniformen bereitgestellt werden, wird hierüber ein entsprechender Leihvertrag geschlossen.

9. Musikausbildung

- 9.1 Eine wesentliche Aufgabe des Musikvereins besteht in der Ausbildung neuer Musiker.
- 9.2 Die Koordination der Musikausbildung erfolgt hierbei im Allgemeinen durch den Musikverein. Hierzu wird sowohl ein Ausbildungsvertrag mit dem Musikschüler geschlossen als auch ein Ausbildungsvertrag mit dem Musiklehrer.

10. Jugendarbeit

- 10.1 Eine wesentliche Aufgabe des Musikvereins besteht in der Förderung der jugendlichen Musikschüler.
- 10.2 Hierzu kann ein Jugendorchester gebildet werden, in dem die jugendlichen Musikschüler das Zusammenspiel in einem Orchester erlernen.
- 10.3 Darüber hinaus können auch weitere Gruppenaktivitäten (Gemeinschaftsabende, Ausflüge, etc.) durchgeführt werden.
- 10.4 Auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt hat der Musikverein gem. §72a Abs. 4 SGB VIII sicherzustellen, dass der Musikverein als ein Träger der freien Jugendhilfe nur neben- oder ehrenamtliche Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne des §72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. In Abhängigkeit von Art, Dauer und Intensität des Kontakts dieser Person zu Minderjährigen hat sich der Musikverein spätestens drei Monate nach Beginn der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bzw. die darauf basierende Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kommunalverwaltung hiervon zu überzeugen. Die Einsichtnahme ist vom Verein mit dem Datum seiner Vorlage zu dokumentieren, welche spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen ist.
- 10.5 Aus diesem Grund wird mit den Ausbildern jugendlicher Musikschüler eine entsprechende Vereinbarung zur Vorlage der notwendigen Unterlagen vereinbart. Im Gegensatz zur Musikausbildung findet bei der weiteren Jugendarbeit (z.B. Jugendorchester) kein individueller Kontakt mit Jugendlichen statt, sodass kein tiefergehendes Abhängigkeitsverhältnis von den Jugendlichen zu erwarten ist. Für die sonstige Jugendarbeit wird von den Beteiligten (z.B. Dirigent des Jugendorchesters) insofern auf eine Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung verzichtet.

11. Datenschutz

- 11.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den im BDSG bzw. der DSGVO festgelegten Vorschriften.
- 11.2 Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 11.3 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt dabei nur nach deren vorheriger Genehmigung im Rahmen der Unterzeichnung von Verträgen sowie des Mitgliedsantrags für die nachfolgend aufgeführten Zwecke.

| Nutzungsbereich | Verantwortlich | Zweck der Verarbeitung | Kategorie personenbezogener Daten | Empfänger | Löschfristen |
|---|---|---|--|---|--|
| Mitgliederverwaltung | Stv. Geschäftsführer | Verwaltung der Vereinstätigkeiten | Name, Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Ehrungsdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern | Vorstand, Jugendwarte | 10 Jahre nach Austritt (gesetzl. Aufbewahrungsfrist) |
| | | | Bankverbindung | Vorstand | |
| | | | Name, Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Ehrungsdaten | Steuerberater, Kassenprüfer, Verbände | |
| Mitgliedermeldung an den Volksmusikerverbund | Stv. Geschäftsführer | Abrechnung, Statistiken, Ehrungen und Auszeichnungen | Name, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Ehrungsdaten | Volksmusikerverbund NRW, Kreismusikerverbund Paderborn | Löschfristen des Volksmusikerverbundes |
| Betrieb der Homepage | Stv. Geschäftsführer | Repräsentation des Vereins | IP-Adresse, Benutzerdaten (verschlüsselt), Cookies | Öffentlichkeit | Unverzüglich durch den Benutzer oder den Administrator |
| Veröffentlichung von Fotos, Videos und Namen der Mitglieder (z.B. in Chronik, Presse, auf Homepage, über Social Media und Videodienste) | Stv. Geschäftsführer, vom Vorstand bestimmte Personen | Repräsentation des Vereins | Fotos, Videos und Namen (Fotos und Videos ggf. mit Zuordnung des Namens) | Öffentlichkeit | Unverzüglich bei schriftlichem Widerruf (Löschung bzw. Anonymisierung / ausgenommen Informationen in Vereinschronik und Ehrungshistorie) |
| Beitragseinzug | Kassierer | Vereinsfinanzierung | Bankverbindung | Vorstand, Steuerberater, Kassenprüfer, Ausbildungsbeteiligte (z.B. Auszubildene, Erziehungsberechtigte) | 10 Jahre (gesetzl. Aufbewahrungsfrist) |
| Zahlung von Vergütungen | Kassierer | Organisation der Musikausbildung | Name, Adresse, Eintritts-/ Geburtsdatum, Unbedenklichkeitsbescheinigung, E-Mail-Adressen, Telefonnummern | Vereinsmitglieder | 10 Jahre nach Austritt (gesetzl. Aufbewahrungsfrist) |
| Musikerausbildung | Jugendwarte | Organisation der Musikausbildung | Name, Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Ehrungsdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern | Vereinsmitglieder | 10 Jahre nach Austritt (gesetzl. Aufbewahrungsfrist) |
| Weitere Aktivitäten des geschäftsführenden Vorstands | Vorsitzender, Geschäftsführer, | Durchführung von Ehrungen, Kontaktpflege, Information | Name, Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Ehrungsdaten, E-Mail-Adressen, Telefonnummern | Vereinsmitglieder | 10 Jahre nach Austritt (gesetzl. Aufbewahrungsfrist) |

- 11.4 Als Mitglied im Volksmusikerverbund NRW, Kreismusikerverbund Paderborn e.V. ist der Musikverein verpflichtet, seine Mitglieder an den Kreismusikerverbund zu melden, dieser gibt die Daten an den Volksmusikerverbund NRW e.V. weiter. Verarbeitet werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum im Verein. Diese dienen dem Nachweis für Versicherung, für Statistiken sowie von Ehrungen und Auszeichnungen durch den/die Dachverbände. Dieser Einwilligung in die Datenverarbeitung durch den Dachverband kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Musikvereins jederzeit widersprochen werden. Im Falle des Widerspruchs kann der/die

Widersprechende an möglichen Wettbewerben nicht teilnehmen und die Ehrungen und Auszeichnungen der Dachverbände nicht erhalten. Im Mitgliederverwaltungssystem der Dachverbände werden diese personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitgliedes durch den Musikverein als anonymisiert gekennzeichnet.

- 11.5 Für die Darlegung der datenschutzrechtlichen Themen beim Betrieb der Vereinshomepage wird auf der Vereinshomepage eine separate Datenschutzerklärung veröffentlicht.
- 11.6 Nach Rücknahme der Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie beim Austritt eines Mitglieds wird der Verein die gespeicherten Daten unverzüglich löschen, solange dem keine gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 11.7 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 11.8 Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein sonstiges Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 11.9 Aufgrund seiner beschränkten Datenverarbeitungsaktivitäten (u.a. weniger als 20 Personen mit persönlichen Daten im Kontakt, keine ständige Beschäftigung mit der automatisierten Datenverarbeitung, keine Verarbeitung besonders sensibler Daten i.S.d. Art 9 und 10 DSGVO) ist der Musikverein nicht zur Stellung eines formellen Datenschutzbeauftragten i.S.d. §38 Abs. 1 BDSG i.V.m. Art. 37 DSGVO verpflichtet. Ein formeller Datenschutzbeauftragter wird daher nicht bestimmt.

12. Ehrungen

- 12.1 Für 10-, 25-, 40-, 50-, 60- und 75-jährige aktive Mitgliedschaft verleiht der Musikverein eine Anstecknadel sowie eine Urkunde.
- 12.2 Für 25-, 40-, 50-, 60- und 75-jährige passive Mitgliedschaft verleiht der Musikverein eine Anstecknadel sowie eine Urkunde.
- 12.3 Für eine mehr als 30-jährige aktive Mitgliedschaft verleiht der Musikverein einen Verdienstorden. Die Verleihung dieser Verdienstorden erfolgt rückwirkend im fünfjährigen Turnus, der ab dem Gründungsjahr 1924 ermittelt wird.
- 12.4 Für die Ermittlung der aktiven Vereinszugehörigkeit werden die Zeiten der Jugendausbildung mitgerechnet. Unterbrechungen der aktiven Mitgliedschaft von kumuliert weniger als 5 Jahren sind für die Ermittlung der Dauer einer aktiven Mitgliedschaft unschädlich.
- 12.5 Unabhängig von den vereinseigenen Auszeichnungen kann der Vorstand des Musikvereins verdiente Mitglieder für Auszeichnungen durch andere Organisationen (Vereine, Verbände, Kommunen, etc.) nach eigenem Ermessen vorschlagen.
- 12.6 Abweichungen von den vorgenannten Regelungen können vom Vorstand im Einzelfall vorgenommen werden.

13. Beerdigungen

- 13.1 An Beerdigungen von Vereinsmitgliedern nimmt der Musikverein grundsätzlich mit einer Abordnung teil.
- 13.2 An Beerdigungen aktiver Mitglieder oder passiver Mitglieder, die mindestens bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres aktiv tätig waren, beteiligt sich der Musikverein auf Wunsch der Angehörigen darüber hinaus auch musikalisch an der Beerdigung.
- 13.3 Im Einzelfall kann vom Vorstand eine abweichende Vorgehensweise von der zuvor beschriebenen Regelung beschlossen werden.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.10.2021 beschlossen und unterzeichnet vom geschäftsführenden Vorstand.

Martin Berhorst
(Vorsitzender)

Lukas Höber
(Geschäftsführer)

Manuel Sonntag
(Kassierer)